

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/4/20 99/05/0270

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2001

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO OÖ 1994 §50 Abs4 idF 1998/070;

BauRallg;

VVG §5 Abs1;

VVG §5;

VwRallg;

Rechtssatz

Der VwGH hat zwar unter bestimmten Voraussetzungen die Vollstreckung dann als unzulässig angesehen, wenn sich seit Erlassung des Titelbescheides die Verhältnisse in einem wesentlichen Punkt geändert haben (Hinweis E 1973/05/15, 1623/72, VwSlg 8416 A/1973, und E 1993/06/29, 93/05/0012). Mit dem Hinweis auf die Änderung des § 50 OÖ BauO 1994 durch die Bauordnungsnovelle 1998, LGBl. Nr. 70, in dessen Abs. 4 ist damit jedoch für die Verpflichteten nichts zu gewinnen, weil sich diese Änderung der Rechtslage ausschließlich auf das Titelverfahren bezieht und somit auch infolge der Rechtskraft des Titelbescheides keinerlei Auswirkungen auf das Vollstreckungsverfahren haben kann. Der Gesetzgeber wollte rechtskräftige baupolizeiliche Aufträge durch das Inkrafttreten dieser Novelle nicht berühren. Dies entspricht auch den in der Stammfassung der OÖ BauO 1994 in § 58 Abs. 2 enthaltenen Übergangsregelungen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Baupolizei Vollstreckung Kosten BauRallg10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999050270.X01

Im RIS seit

17.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at